

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/bf7c6e33-7765-32e0-b51e-9d2b2e47a5ff>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Arbeitsstätten-Richtlinie Fahrtreppen und Fahrsteige (ASR 18/1-3) Zu § 18 Abs. 1 bis 3 der Arbeitsstättenverordnung
<b>Amtliche Abkürzung</b>	ASR 18/1-3
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	keine FN

## Abschnitt 1 ASR 18/1-3 - Begriffe [\(1\)](#)

Fahrtreppen und Fahrsteigen sind kraftbetriebene Anlagen mit umlaufenden Stufenbändern oder stufenlosen Bändern zur Beförderung von Personen zwischen zwei auf gleicher oder unterschiedlicher Höhe liegenden Verkehrsebenen.

#### Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Nach [§ 8 Absatz 2 der Verordnung über Arbeitsstätten \(Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV\) vom 12. August 2004](#) (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960), gelten die im Bundesarbeitsblatt bekannt gemachten Arbeitsstättenrichtlinien bis zur Überarbeitung durch den Ausschuss für Arbeitsstätten und der Bekanntmachung entsprechender Regeln durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2012, fort.

